

Wien, 08. März 2023

AVW 9.110/23-002

AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Baumannstraße 8 – 10
1030 Wien

Auf Antrag der AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom 07. Juni 2022 ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften folgender

BESCHEID

Spruch

Der AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird die Genehmigung erteilt, im Rahmen ihrer Wahrnehmungsgenehmigung Nutzungsbewilligungen für die öffentliche Aufführung und Wiedergabe gemäß § 18 Abs 2 und 3 UrhG in Geschäftsräumlichkeiten (Gastronomie sowie Handelsbetrieben) auch für Rechteinhaber zu erteilen, die der AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben.

Rechtsgrundlage: § 25b des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016, BGBl. I Nr. 27/2016 (VerwGesG 2016).

Begründung

Da dem Standpunkt der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann eine Begründung entfallen (§ 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 idgF).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 08. März 2023

Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Christian Dorfmayr